Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3475

Deutscher Bundestag
Der Präsident

Bonn, den 19. Juni 1952

An den Herrn
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung vom 18. Juni 1952 auf Grund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP/DPB betr. Gesetz über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG)

- Nrn. 3466, 3330, 3369, 3438 der Drucksachen -

beschlossen,

hinsichtlich des vom Bundestag am 15. Mai 1952 verabschiedeten Gesetzes über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG), dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1952 gemäß Artikel 78 des Grundgesetzes nicht zugestimmt hat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes einberufen wird mit dem Ziel, es bei der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes zu belassen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1952 beschlossen, wegen des Lastenausgleichsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen u. a. mit dem Ziel, die in einem Sondergesetz vorgesehenen Teuerungszuschläge in das Lastenausgleichsgesetz einzubauen. Sollte der Vermittlungsausschuß in diesem Punkte der Auffassung des Bundesrates nicht beitreten, so könnte er doch die sich daraus ergebende Folgerung, das Gesetz über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe unberührt zu lassen, nicht ziehen, da dieses Gesetz beim Vermittlungsausschuß formell nicht anhängig gemacht worden ist. Der Bundestag muß daher, um dem Vermittlungsausschuß diese Möglichkeit offen zu lassen, in diesem Punkte seinerseits den Vermittlungsausschuß anrufen.

Dr. Ehlers

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1